



HVBG

HVBG-Info 12/1992 vom 30.04.1992, S. 1057 - 1066, DOK 376.3-1102/017-SG

**Tod durch Herzinfarkt nicht infolge einer berufsbedingten  
Quecksilbereinwirkung (§ 551 RVO) - Urteil des SG Bayreuth vom  
18.12.1991 - S 7 U 38/89**

Tod durch Herzinfarkt nicht infolge einer berufsbedingten  
Quecksilbereinwirkung (§ 551 RVO iVm BK Nr. 1102) -  
Mutwillenskosten (§ 192 SGG);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des SG Bayreuth vom 18.12.1991  
- S 7 U 38/89 -

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Von 1978 bis 1981 war der Versicherte in einer chemischen Fabrik vorwiegend in der Beizmittelabteilung und bei der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln eingesetzt. Die Quecksilberwerte im Blut und im Urin wurden regelmäßig überprüft. Da der am 05.05.1981 erlittene tödliche Herzinfarkt in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der beruflichen Quecksilberbelastung stand, wurde mit Bescheid vom 22.02.1989 der Tod als Folge einer beruflichen Quecksilberbelastung abgelehnt.

Das Sozialgericht Bayreuth führt in der Begründung seines Urteils vom 18.12.1991 - S 7 U 38/89 - aus, daß das Überschreiten der MAK-Werte ebenso wie die BAT-Werte für sich allein nichts darüber aussagen, daß gewissermaßen zwingend eine entsprechende Krankheit auch auftreten müßte. Diese Werte stellen lediglich Vorsorgewerte dar, besagen aber nicht, daß dann wenn sie überschritten wurden, die an sich zu verhindernde Krankheit im Einzelfall auch tatsächlich auftreten müßte. Es kommt deshalb nicht darauf an, daß diese Vorsorgewerte wiederholt überschritten waren. Entscheidend ist allein, ob eine Erkrankung, deren Eintritt durch die Einhaltung der Vorsorgewerte verhindert werden soll, vorliegt.

Dies war jedoch hier nicht der Fall, da Symptome einer Quecksilbererkrankung weder in ihrer akuten noch in ihrer chronischen Form festzustellen waren. Nach Feststellung des Gerichts waren keinerlei Gesichtspunkte erkennbar, die es rechtfertigen könnten, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der überschrittenen beruflichen Belastung durch Quecksilber und dem Herzinfarkt anzunehmen. Es spreche ohne jeden ernsthaften Zweifel mehr dafür, daß der ohnehin nicht zu den Krankheitssymptomen einer Quecksilbervergiftung zu rechnende Herzinfarkt bzw. der tödliche Reinfarkt auf nachgewiesenermaßen vorhandenen berufskrankheitenfremden Ursachen beruhten.

Nach § 192 SGG hielt die Kammer die Auferlegung eines Kostenanteils von mindestens 400,00 DM als teilweisen Ausgleich für die durch das uneinsichtige Verhalten der Klägerin verursachten Gerichtshaltungskosten für erforderlich. Nach Überzeugung der Kammer hätte jeder vernünftig, verständig und einsichtig handelnde Beteiligte angesichts der Aussage der Sachverständigen davon Abstand genommen, die Klage

weiterzuführen. Obwohl die Klägerin auf die Aussichtslosigkeit ihrer Klage hingewiesen wurde, versuchte sie nur ihren eigenen Willen, ohne Rücksicht auf jede Sach- und Rechtslage, weiter durchzusetzen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Gericht zu der Überzeugung gelangt ist, daß der Tod durch Herzinfarkt nicht infolge einer berufsbedingten Quecksilbereinwirkung eingetreten war. Der Klägerin wurden darüber hinaus, Mutwillenskosten in Höhe von 400,-- DM auferlegt, weil sie die Klage trotz aussichtsloser Prozeßlage fortführte.